

Zug, 19. Dezember 2017

Umfahrung Cham – Hünenberg, Teilabschnitt 8,  
Cham, Knonauerstrasse (Kantonsstrasse 382),  
Schluechtstrasse bis UCH (8.1) und  
Unterführung der N4 bis Untermühlestrasse (8.2)

Erleichterung im Sinne der Lärmschutz-Verordnung

**Die Baudirektion,**

gestützt auf Art. 14 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) i.V.m.  
§ 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998  
(EG USG; BGS 811.1),

**verfügt:**

1. Betreffend die Knonauerstrasse wird für die folgenden Liegenschaften eine Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV gewährt:
  - a) Parzelle Nr. 398, Knonauerstrasse 50, Gemeinde Cham
  - b) Parzelle Nr. 2745, Knonauerstrasse 52a, Gemeinde Cham
  - c) Parzelle Nr. 516, Knonauerstrasse 64, Gemeinde Cham
  - d) Parzelle Nr. 3144, unbebaute Parzelle, Gemeinde Cham
  - e) Parzelle Nr. 1267, Knonauerstrasse 112, Gemeinde Cham
  - f) Parzelle Nr. 520, Knonauerstrasse 116, Gemeinde Cham
  - g) Parzelle Nr. 1396, Knonauerstrasse 118, Gemeinde Cham
  - h) Parzelle Nr. 1397, Knonauerstrasse 120, Gemeinde Cham
2. Da bei nachfolgenden Gebäuden der Immissionsgrenzwert überschritten wird, sind vor Inbetriebnahme der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) Schallschutzfenster gemäss Gebäudedossier auf Kosten des Kantons einzubauen:

a) Parzelle Nr. 398, Knonauerstrasse 50	Var. C, Rückerst. SSF
b) Parzelle Nr. 516, Knonauerstrasse 64	Var. A, Einbau SSF + SDL durch ET
c) Parzelle Nr. 1267, Knonauerstrasse 112	Var. C, Rückerst. SSF
d) Parzelle Nr. 520, Knonauerstrasse 116	Var. C, Rückerst. SSF + Einbau SDL durch ET
e) Parzelle Nr. 1396, Knonauerstrasse 118	Var. B, Einbau SSF durch TBA
f) Parzelle Nr. 1397, Knonauerstrasse 120	Var. C, Rückerst. SSF

3. Beim nachfolgendem Gebäude mit überschrittenem Immissionsgrenzwert und akustisch ausreichenden Erstfenstern können vor Inbetriebnahme der Umfahrung Cham-Hünenberg (UCH) als freiwillige Massnahme Schalldämmlüfter gemäss Gebäudedossier auf Kosten des Kantons eingebaut werden:

Parzelle Nr. 2745, Knonauerstrasse 52a z. T. Einbau SDL durch ET oder TBA

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab öffentlicher Auflage des Entscheids über die Baubewilligung samt Umweltverträglichkeit beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung an:
  - Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben)
  - Baudirektion
  - Tiefbauamt Kanton Zug
  - Amt für Umweltschutz Kanton Zug

Baudirektion



Urs Hürlimann  
Regierungsrat

## A. Beschrieb der Anlage

Gemeinde:	Cham
Anlage:	Kantonsstrasse 382
Kantonsstrassenabschnitt:	Schluechtstrasse bis UCH und Unterführung N4 bis Untermühlestrasse
Inhaber der Anlage:	Kanton Zug
Klassifizierung der Anlage:	Kantonsstrasse
Projekt des Kanton Zug:	Umfahrung Cham – Hünenberg (UCH), TA 8.1/8.2

## B. Vorgeschichte

1. Mit Inbetriebnahme der UCH und dem UCH-Anschluss Rütiweid erfährt die Knonauerstrasse neben dem künftigen Abschnitt der UCH B auch auf den Abschnitten zwischen Einmündung Schluechtstrasse bis Einmündung zukünftige UCH (8.1) und von der Unterführung der N4 bis zur Einmündung Untermühlestrasse (8.2) eine lärmrelevante Verkehrszunahme.
2. Die lärmtechnische Sanierung der Knonauerstrasse soll gemäss dem vorliegenden Technischen Bericht zum Lärmsanierungsprojekt erfolgen. Der Perimeter dieses Berichtes umfasst alle Liegenschaften und Parzellen der ersten und teilweise der zweiten Gebäudereihe entlang der Knonauerstrasse von der Einmündung Schluechtstrasse bis Einmündung zukünftige UCH und von der Unterführung der N4 bis zur Einmündung der Untermühlestrasse.
3. Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hat die Baudirektion zusammen mit dem Lärmsanierungsprojekt den Entwurf der vorliegenden Verfügung auf den Gemeindeverwaltungen Cham und Hünenberg sowie beim Tiefbauamt des Kantons Zug gemäss § 15 Abs. 1 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14) i.V.m. § 45 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) während 30 Tagen, d.h. vom 5. Juni bis 6. Juli 2015, öffentlich auflegen lassen. Während der öffentlichen Auflage gingen folgende Einsprachen ein.
  - a) Josef und Monika Affentranger, Knonauerstrasse 52a, 6330 Cham, betreffend:  
GS Nr. 2745, Cham
  - b) Thomas Stoop-Kränzlin, Schluechtstrasse 25, 6330 Cham, betreffend:  
GS Nr. 3142, Cham

Die Baudirektion hat über die Einsprachen in separaten Entscheiden befunden. Diese werden koordiniert und zeitgleich mit sämtlichen anderen Entscheiden eröffnet.

## C. Erwägungen

1. Bei bestehenden ortsfesten Anlagen des Kantons und der Gemeinde, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, ordnet die Baudirektion nach Anhö-

rung der Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen sind so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist und als danach die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 8 Abs. 1 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, LSV, SR 814.41, i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1).

2. Im Einflussbereich der Knonauerstrasse in Cham sind die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmberechnung bei sieben Gebäuden und einer unbebauten Parzelle (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten. Der gesamte Abschnitt ist im Sinne von Art. 8 und Art. 13 ff. LSV saniierungspflichtig.
3. Das Tiefbauamt des Kantons Zug prüfte Lärmschutzmassnahmen an der Quelle und im Ausbreitungsbereich mit folgendem Ergebnis:

Auf der Achse Knonauerstrasse sind keine lärmindernden Massnahmen an der Quelle vorgesehen. Lärmindernde Beläge, die ihre Wirkung über die erforderliche Lebensdauer gewährleisten und gleichzeitig den betrieblichen Anforderungen genügen, sind nicht verfügbar. Allerdings wird davon ausgegangen, dass bei der nächsten Deckbelagssanierung ein Belag AC11 (Belagskennwert +1 dB) eingebaut wird.

Entlang der Knonauerstrasse können bei den Gebäuden mit IGW-Überschreitung aufgrund mangelnder Platzverhältnisse, aus Erschliessungsgründen oder aufgrund der Topographie keine wirksamen Lärmschutzwände (LSW) realisiert werden.

4. Im Abschnitt Einmündung Schluechtstrasse bis Einmündung zukünftige UCH (8.1) und von der Unterführung der N4 bis zur Einmündung Untermühlestrasse (8.2) der Knonauerstrasse in Cham bleibt der Immissionsgrenzwert in sieben Liegenschaften und einer unbebauten Parzelle inkl. 1 dB(A) Toleranz überschritten. Der Anlageninhaber stellt deshalb der zuständigen Baudirektion ein Gesuch um Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV. Danach kann die Baudirektion Sanierungserleichterungen gewähren, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder falls überwiegender Interessen der Sanierung entgegenstünden (Art. 14 LSV, i.V.m. § 2 Abs. 1 EG USG). Das Gesuch um Sanierungserleichterungen umfasst alle Liegenschaften gemäss Punkt 1 der Verfügung.
5. Wenn der Immissionsgrenzwert überschritten ist und keine Lärmschutzmassnahmen realisiert werden können, besteht ein Anspruch auf Schallschutzfenster. Bei Gebäuden mit Baujahr nach 1.1.1985, deren Erstfenster die akustischen Anforderungen erfüllen, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Wenn bei Schlafräumen keine Lüftungsmöglichkeit über Fenster ohne Immissionsgrenzwert-Überschreitung besteht, ist ein Anspruch auf Schalldämmlüfter gegeben. Nachfolgend sind die betroffenen Liegenschaften einzeln zu beurteilen:
  - a) Parzelle Nr. 398, Knonauerstrasse 50  
Die Lärmelastung beträgt tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmlüfter (vgl. Gebäudedossier).
  - b) Parzelle Nr. 2745, Knonauerstrasse 52a

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der Immissionsgrenzwert wird tags und nachts überschritten (inkl. 1 dB Toleranz). Es besteht kein Anspruch auf Schallschutzfenster, da die Erstfenster die geforderten Werte erfüllen. Es besteht Anspruch auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

c) Parzelle Nr. 516, Knonauerstrasse 64

Die Lärmbelastung beträgt tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Zudem besteht Anspruch auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

d) Parzelle Nr. 1267, Knonauerstrasse 112

Die Lärmbelastung beträgt tags 67 dB(A) und nachts 60 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Es besteht Anspruch auf Rückerstattung der bestehenden Fenster und auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

e) Parzelle Nr. 520, Knonauerstrasse 116

Die Lärmbelastung beträgt tags 65 dB(A) und nachts 57 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert tags und nachts überschritten ist. Es besteht Anspruch auf Rückerstattung der bestehenden Fenster und auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

f) Parzelle Nr. 1396, Knonauerstrasse 118

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten ist. Es besteht Anspruch auf Rückerstattung der bestehenden Fenster und auf Schalldämmflüter (vgl. Gebäudedossier).

g) Parzelle Nr. 1397, Knonauerstrasse 120

Die Lärmbelastung beträgt tags 64 dB(A) und nachts 55 dB(A). Schallschutzfenster sind erforderlich, da der Immissionsgrenzwert nachts (inkl. 1 dB Toleranz) überschritten ist. Es besteht Anspruch auf Rückerstattung der bestehenden Fenster (vgl. Gebäudedossier).

h) Parzelle, Nr. 3144, unbebaute Parzelle

Die Lärmbelastung beträgt tags 66 dB(A) und nachts 55 dB(A). Der Immissionsgrenzwert wird tags und nachts überschritten (inkl. 1 dB Toleranz). Die künftige Erschliessung und Bebauungsstruktur sind noch unklar.

Für alle Liegenschaften, inklusive einer unbebauten Parzelle, hat das Tiefbauamt Erleichterungen beantragt, die – wie eben angeführt – begründet sind.

Dem Kanton Zug als Inhaber der Kantonstrasse 382 (Knonauerstrasse) in Cham können deshalb Sanierungserleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV gewährt werden.